

Richtlinie über Praktikumsverhältnisse im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Vom 31. März 2009

(ABl. 2009 S. 34)

Aufgrund des Artikel 87 Absatz 1, Buchstabe c) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat das Kollegium folgende Richtlinie beschlossen:

1.

Grundsätzliches

¹Bei einem Praktikumsverhältnis muss das Erlernen praktischer Kenntnisse gegenüber den für die Verwaltung oder den Betrieb zu erbringenden Leistungen deutlich überwiegen. ²Ist dies nicht der Fall, handelt es sich regelmäßig um ein Arbeitsverhältnis, das den Bestimmungen der Dienstvertragsordnung unterliegt.

³Praktikantinnen und Praktikanten sollen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein oder einem in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehören.

2.

Geltungsbereich

¹Diese Richtlinie gilt für Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Tarifverträge (TV Prakt) geregelt sind.

²Vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sind daher regelmäßig jene Praktikantinnen und Praktikanten erfasst, die eingestellt werden, um berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu erwerben, ohne dass ein Berufsausbildungsverhältnis besteht und ohne dass das Praktikum Bestandteil einer Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung ist.

3.

Vergütung

¹Praktikantinnen und Praktikanten haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jeweils vertraglich zu vereinbaren ist. ²Voraussetzung für die Zahlung einer Vergütung ist stets, dass die Praktikantin oder der Praktikant voll in die Verwaltung oder den Betrieb eingegliedert ist. ³Das ist nur der Fall, wenn die Praktikantin oder der Praktikant während der gesamten vereinbarten täglichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder dem Betrieb praktisch tätig ist. ⁴Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstal-

tungen sind unschädlich. ⁵Ist eine Arbeitszeit vereinbart, die weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht, ist die Vergütung anteilig zu gewähren.

⁶Die Höhe der Vergütung soll den Betrag von 400,00 € monatlich nicht übersteigen. ⁷Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. ⁸Weitere Zahlungen (z. B. Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen) werden nicht erbracht.

4.

Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall

Praktikantinnen und Praktikanten haben einen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall für die Dauer von bis zu sechs Wochen nach Maßgabe des BBiG.

5.

Fortzahlung der Vergütung während des Erholungsurlaubs

Praktikantinnen und Praktikanten haben Anspruch auf Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung der Vergütung nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes bzw. nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

6.

Praktikumsdauer

Das Praktikum soll nicht weniger als vier Wochen und nicht länger als ein Jahr dauern.

7.

Probezeit

¹Eine Probezeit kann vereinbart werden. ²Sie soll je nach Dauer des Praktikums zwischen einem und drei Monaten betragen.

8.

Kündigungsfrist

¹Eine ordentliche Kündigung ist auch während des Praktikums nach den Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches möglich. ²Demnach kann das Praktikumsverhältnis grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. ³Während der vereinbarten Probezeit kann das Praktikumsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

9.

Zeugnis

Praktikantinnen und Praktikanten ist nach Beendigung des Praktikums auf Verlangen ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen.

10.

Vereinbarung über das Praktikum

1Mit der Praktikantin oder dem Praktikanten ist eine schriftliche Vereinbarung über das Praktikum auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen. 2Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

3In der Vereinbarung ist zumindest festzuhalten:

- der Inhalt des Praktikums,
- die Dauer der regelmäßigen täglichen Anwesenheitszeit,
- der Beginn und die Dauer des Praktikums,
- ob und in welcher Höhe eine Praktikumsvergütung gezahlt wird.

11.

Inkrafttreten

1Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft. 2Zugleich tritt die Richtlinie über Praktikantinnen- und Praktikantenverhältnisse im Bereich der Evangelischen-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 24. November 1992 außer Kraft.

